

UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG DER VON DER ARA AN AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER ERBRACHTEN LEISTUNGEN

RECHTLICHE LAGE SEIT DEM 01.01.2010

Seit 01.01.2010 ist die von der ARA angebotene Leistung ein Anwendungsfall der Generalklausel des § 3 a (6) UStG (B2B Leistung an Unternehmer). Dabei ist als Leistungsort jener Ort anzunehmen, von dem aus der Empfänger (also der Lizenzpartner) sein Unternehmen betreibt oder an dem er eine Betriebsstätte hat. Als Betriebsstätte gelten in der Regel der Ort der Leitung, eine Geschäftsstelle, eine Zweigniederlassung, eine Fabrikationsstätte, eine Werkstätte, ein Warenlager oder eine Ein- oder Verkaufsstätte. Durch diese gesetzliche Regelung geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über. Die Leistung der ARA ist dann nicht mehr in Österreich steuerbar und somit nicht mehr der österreichischen Umsatzsteuer zu unterwerfen. Der ausländische Lizenzpartner hat somit keine österreichische Umsatzsteuer mehr an die ARA zu entrichten, und die Rückerstattung über das Finanzamt Graz-Stadt entfällt.

Befindet sich eine Betriebsstätte des Lizenzpartners hingegen in *Österreich*, kommt der Übergang der Steuerschuld auf den Lizenzpartner *nicht* zur Anwendung. Die ARA verrechnet in diesem Fall weiterhin 20 % Umsatzsteuer. Alle Erstattungsanträge für Unternehmen mit EU-Sitz (unabhängig vom betroffenen Zeitraum) können dann ausschließlich beim Sitzfinanzamt mittels elektronischem Portal eingereicht werden.

Zur Prüfung der Voraussetzungen ist es notwendig, dass der ausländische Lizenzpartner die Reverse Charge Bestätigung firmenmäßig gezeichnet und – wenn sein Sitz nicht in der EU ist – auch die Unternehmerbestätigung des Finanzamtes an die ARA retourniert.

Nachträgliche Reverse Charge Bestätigungen wirken längstens zum 01.01. des jeweils aktuellen Kalenderjahrs zurück.

Nähere (rechtliche) Informationen finden Sie unter Abschnitt XVII der ARA Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!